

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0042/2013
Auskunft erteilt:	Herr Grimm
Ruf:	492 66 00
E-Mail:	Grimm@stadt-muenster.de
Datum:	06.02.2013

Betrifft	Wienburgstraße, Kanalsanierung nördl. des Ringes - Baubeschluss -
----------	--

Beratungsfolge	26.02.2013 Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
	05.03.2013 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stimmt der vom Tiefbauamt der Stadt Münster aufgestellten Planung (Lageplan + Längsschnitt Nr. L 82 Blatt 1(1)) und der Kanalsanierung zu.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 360.000 € entstehen. Die kalkulatorischen Folgekosten für die Abschreibung des Kanals betragen 4.500 € pro Jahr. Zusätzliche Unterhaltungskosten fallen nicht an, da eine vorhandene Anlage ersetzt wird.

Die erforderlichen Mittel sind im Teilfinanzplan in nachstehender Produktgruppe wie folgt veranschlagt:

Auszahlungen					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung	2013	360.000	
Investitionsmaßnahme	0012	Verbesserung von Kanälen und Hausanschlüssen			
Insgesamt:				360.000	

Begründung:

1. Beschreibung der Baumaßnahme:

Die Kanalisation in der Wienburgstraße zwischen Clemens-Theodor-Perthes-Weg und Friedrich-Wilhelm-Weber-Str. muss aus baulichen Gründen dringend erneuert werden. Es wurden u. a. Rohrbrüche, fehlende Rohrteile und Scherbenbildung durch die Untersuchung im September 2011 festgestellt.

Die Hausanschlüsse weisen das gleiche Schadensbild auf wie der Hauptkanal.

Aufgrund der festgestellten Schäden und des vorhandenen Rohrquerschnittes (Eiprofil 250/375) ist eine Kanalsanierung mittels Linerverfahren o. ä. nicht möglich.

Die Kanalisation liegt im Einzugsgebiet des Hauptsammlers IV.

Durch die straßenmittig gelegene Kanalbaugrube wird das statische Gefüge des Fahrbahnoberbaus unterbrochen und zerstört. Deshalb muss nach den Kanalbauarbeiten die Fahrbahnfläche in gesamter Breite grundhaft aufgebaut und asphaltiert werden. Die vorhandenen Hochbordsteine und Rinnen bleiben bestehen und die gepflasterten Gehwege werden im Bereich der zu erneuernden Hausanschlussleitungen wie vorgefunden wieder hergestellt. An der Wienburgstraße sind derzeit Parkstände auf der Fahrbahnoberfläche aufmarkiert. Im Zuge der Straßenbauarbeiten werden die Markierungen durch eine neue Bordsteinführung ersetzt, was keine Mehrkosten verursacht. So können Synergieeffekte zwischen dem Kanal- und dem Straßenbau erzielt werden. Der Beschluss hierzu wird in der Bezirksvertretung Münster-Mitte (V/0038/2013) gefasst.

Die Straßenwiederherstellung wird vollständig aus der Produktgruppe 1101 finanziert.

Die dargestellte Erneuerung der Kanäle und Grundstücksanschlüsse ist nach den technischen und gesetzlichen Mindeststandards bemessen und kann deshalb in der Qualität und im Umfang nicht reduziert werden. Sie entspricht damit der Reduktionsvariante.

Die Ausführung der Straßenbauarbeiten erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Bezirksvertretung Münster-Mitte der Vorlage V/0038/2013 für den Straßenumbau zustimmt. Andernfalls werden keinerlei bauliche Veränderungen des Straßenraumes (Parkstände) erfolgen.

Die Kanäle in der Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße und in der Julius-Hart-Straße werden in den folgenden Jahren saniert.

2. Ausschreibung und Bau:

Die Arbeiten an der Kanalisation werden in offener Bauweise durchgeführt. Insgesamt werden ca. 60 m DN 300 Regenwasserkanal, 160 m DN 250 Schmutzwasserkanal und ca. 100 m Hausanschlussleitungen DN 150 erneuert. Die alten Kanäle werden ausgebaut.

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach dem Baubeschluss. Der Baubeginn ist ab der zweiten Jahreshälfte 2013 geplant. Die Bauzeit wird voraussichtlich fünf Monate betragen.

Instandhaltungsmaßnahmen der Stadtwerke Münster sind nicht vorgesehen.

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit wird in Absprache mit dem Ordnungsamt durchgeführt.

3. Beiträge Dritter/Zuschüsse:

Beiträge und Zuschüsse werden nicht erwartet.

4. Genehmigungen/Vereinbarungen:

Eine Genehmigung nach § 58 LWG und eine Einleitungserlaubnis nach § 8 WHG sind vorhanden.

5. Liegenschaftliche Regelungen:

Liegenschaftliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Die Anlieger werden im Rahmen des Serviceversprechens des Tiefbauamtes durch Informationsschreiben vor dem Ausbau über die geplante Baumaßnahme informiert.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen